

RAUCH Furnace Technology GmbH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

§ 1. Allgemeines

1.1 Allen unseren Bestellungen, liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten (und/oder Leistungserbringer). Die Einkaufsbedingungen werden spätestens mit der Annahme der Bestellung Vertragsinhalt. Eventuell vom Lieferanten verwendeten Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Bedingungen, ist auch dann ausgeschlossen, wenn wir solchen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten zu den vorliegenden Bedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam, sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden. Im Übrigen gilt die Ausführung unserer Bestellung durch den Lieferanten als Anerkenntnis unserer Einkaufsbedingungen.

§ 2. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Lieferanten müssen sich hinsichtlich Qualität und Quantität sowie sonstiger Bestimmungen in Bezug auf die zu liefernden Waren an die in unserer Anfrage enthaltenen Bestimmungen halten. Will der Lieferant von unserer Anfrage abweichen, so hat er auf solche eventuellen Abweichungen des Angebots ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend.

2.3 Unsere Bestellungen sind grundsätzlich unverzüglich nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen unter Angabe unserer Bestelldaten zu bestätigen.

§ 3. Preise

3.1 Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit, ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.

3.2 Falls Preise weder im Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch Vereinbarung festgelegt wurden, muss der Lieferant uns seine Preise vor Auftragsdurchführung zur Bestätigung mitteilen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarungen der vom Lieferanten zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis.

3.3 Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung schließt der Preis Fracht (Lieferung „frei Haus“) Transportversicherung und Verpackung ein. Es gelten die Konditionen CIP Gmunden nach Incoterms 2000. Der Gefahrenübergang ist bei jeglicher Art von Verbringung unser Firmensitz in Gmunden.

3.4 Preisänderungen werden ausschließlich bei börsennotierten Metallen berücksichtigt, und nur soweit dies handelsüblich ist. Im Übrigen sind wir mit Preisanpassungs- oder

Preiserhöhungsklauseln sowie der Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Listenpreises (Tagespreisklausel) nicht einverstanden.

§ 4. Lieferzeit

4.1 Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum unseres Bestellschreibens. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Tag der Abnahme.

4.2 Ist keine Lieferfrist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Teilleistungen können wir zurückweisen.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch bei Umständen und Ereignissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

4.4 Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Vertragsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.5 Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

§ 5. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnung ist durch die Postdienste oder nach Vereinbarung elektronisch zu übersenden. Sie muss mit unserem Geschäftszeichen und unserer Bestellnummer versehen sein. Alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wir an den Lieferanten zur Vervollständigung zurücksenden.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung in Euro nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne jeden Abzug, jeweils nach Eingang der Ware und Erhalt der vollständigen oder vervollständigten Rechnung. Gehen Rechnungen vor der Ware ein, berechnen sich die Zahlungsfristen nach dem vollständigen Wareneingang.

5.3 Vereinbarte Zahlungen vor Eingang der Lieferung, insbesondere An- und Vorauszahlungen sind erst nach Absicherung des Vorleistungsrisikos durch Übergabe einer für uns spesenfreien, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe der Vorleistung der Zahlung fällig.

5.4 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückzahlung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung.

5.5 Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des Lieferanten.

5.6. Die bei der Übermittlung der Zahlung anfallenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.7 Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind als die gesetzlich geschuldeten Zinsen sind wir nicht einverstanden.

§ 6. Versand

6.1. Der Lieferant hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Versendungsrisiko in jedem Verbringungsfall im vollen Umfang für die gesamte Dauer bis zum Eintreffen an unserem Firmensitz durch eine Versicherung abgedeckt ist.

6.2 Sofern der Lieferung kein Lieferschein des Lieferanten beigelegt ist, sind wir berechtigt die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

6.3 Der Lieferegegenstand muss fachgerecht verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie unseren Verpackungsvorschriften entsprechen.

§ 7. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen

7.1 Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, insbesondere kleinere Zulieferteile werden von uns im Stichprobenverfahren untersucht. Der Lieferant verzichtet auf alle eventuellen Einwendungen, dass damit die Untersuchungspflicht nach §377 UGB nicht gewahrt wurde. Soweit die Stichproben mangelhafte Teile ergeben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchungen zurückzuweisen oder weitere Untersuchungen durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung. Eine Prüfpauschale wird in jedem Fall von Vertragsabweichung fällig.

7.2 Soweit Ware nicht an uns, sondern vereinbarungsgemäß vom Lieferanten direkt an einen von uns beauftragten Verarbeiter ausgeliefert wird, gilt §377 UGB nicht. Wir sind jedoch verpflichtet, das vom Verarbeiter hergestellte Produkt zu kontrollieren, sobald es bei uns eintrifft.

7.3 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, sowie dann, wenn ein Lieferegegenstand zunächst von uns geprüft, getestet und freigegeben worden ist, muss der Lieferant uns unaufgefordert schriftlich von jeder Produktänderung informieren. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant weiter verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren den Lieferegegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung in vorgenannten Fällen, so gilt §377 UGB auch dann nicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Lieferegegenstandes zu einem Mangel führt.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware vor Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist. Soweit

Ware unter Verletzung dieser Verpflichtung zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann sich der Lieferant nicht auf §377 UGB berufen.

7.5 Eine Mängelanzeige innerhalb von drei Wochen nach Wareneingang gilt bei uns stets als rechtzeitig.

7.6 Bei mangelhafter Lieferung, sind wir berechtigt, diese per Spedition auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Bei unverzüglicher Zurücksendung verzichtet der Lieferant auf den Einwand aus §377 UGB.

7.7 Mit Klauseln in Lieferbedingungen, nach denen die Mängelrügen in einer bestimmten Form oder innerhalb einer nach Tagen festgelegten Frist zu erfolgen haben, sind wir nicht einverstanden.

§ 8. Qualitätsstandard, Gewährleistung und Schadenersatz

8.1 Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet ein Muster, eine Probe und/oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffenheit der auf Verlangen vorgelegten Muster oder Proben gilt - mangels anderweitiger Vertraglicher Vereinbarungen – als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Sache.

8.2 Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung beweglicher Sachen beträgt drei Jahre, a) wenn die Ware nicht zur sofortigen Verarbeitung bestimmt, sondern als Lagerware zum Zwecke der Bevorratung vorgesehen und diese dem Lieferanten bekannt ist, b) für Mängel, die typischerweise durch eine übliche Wareneingangskontrolle nicht festgestellt werden können und sich damit erst infolge von Reklamationen der Verwender ergeben, c) bei der Lieferung technischer Geräte und Anlagen, deren Mangelfreiheit erst nach einem längeren, bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt werden kann.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ansonsten für Mangelgewährleistungsansprüche aus der Lieferung beweglicher Sachen zwei Jahre.

8.4 Einer Einschränkung unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Ansprüche wird widersprochen. Bei Kaufverträgen, können wir sofort nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung oder Ersatzlieferung beanspruchen, ohne zunächst auf Nachbesserung verwiesen zu werden. Wir sind jedoch auch berechtigt, vom Lieferanten Nachbesserung zu verlangen.

8.5 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Ersatzansprüche insbesondere aus Delikt, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, einschließlich Mangelfolgeschaden, sind wir hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes, noch hinsichtlich des Haftungsumfangs oder der Haftungshöhe einverstanden.

8.6 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten angelieferten Teile. Der Lieferant ist nicht berechtigt, uns seine Ansprüche gegen den Unterlieferanten abzutreten und die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass unser Vorgehen gegen den Unterlieferanten erfolglos war.

8.7 Tritt innerhalb der Gewährleistungfristen ein Mangel auf, können wir auch sämtliche uns durch Nachbesserungen und Nachlieferung sowie Rücktritt vom Vertrag entstehenden

Kosten, insbesondere den Ersatz der eventuell entstehenden Aus- und Einbaukosten sowie Transportkosten verlangen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde.

8.8 Auf jeden Fall sind wir in dringenden Fällen berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben. Vom Eintritt eines dringenden Falles werden wir den Lieferanten umgehend benachrichtigen.

§ 9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden – sei es aus §1295 ff ABGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz – verantwortlich ist und neben uns im Außenverhältnis als Gesamtschuldner haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- / Organisationsbereich gesetzt wurde. Soweit die maßgebliche Ursache in den Bereich des Lieferanten fällt, hat er uns in vollem Umfang freizustellen.

9.2 Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

9.3 Entsprechend dem Maß seiner Verantwortung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeföhrten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der beabsichtigten Rückrufmaßnahme werden wir dem Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 7,5 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und jährlich nachzuweisen. Uns zustehende eventuell weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

9.5 Der Lieferant ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die von uns gelieferten und zu bearbeitenden Teile eine Haftpflicht- als auch eine Diebstahlversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis zu erbringen.

§ 10. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

10.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzubehalten.

10.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung oder Genehmigung rechtswirksam.

10.3 Wir behalten uns das Recht vor, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns aus eigenem oder abgetretenem Recht zustehen, unabhängig von der Fälligkeit.

10.4 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte sind wir nicht einverstanden.

§ 11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Schutzrechte verletzt werden.

11.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind uns zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

11.3 Mit einer Einschränkung der uns bei Vorliegen eines Rechtsmangels zustehenden gesetzlichen Rechte sind wir nicht einverstanden.

§ 12. Werkzeuge und Gussmodelle

12.1 An Werkzeugen/Gussmodellen behalten wir uns das Eigentum vor, der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge/Gussmodelle ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge/Gussmodelle zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl zu versichern.

12.2 Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Werkzeugen/Gussmodellen, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Werkzeug/Gussmodellkosten dem Lieferanten vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Werkzeug/Gussmodellkosten beteiligen, räumt uns der Lieferant schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen/Gussmodellen ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Werkzeuge/Gussmodelle für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.

12.3 Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Werkzeug/Gussmodellkosten beteiligen, hat uns der Lieferant die Kosten der Werkzeug/Gussmodellherstellung nachzuweisen. Verwaltungskosten oder Gemeinkostenzuschläge des Lieferanten, bleiben hierbei außer Betracht.

12.4 Soweit wir vereinbarungsgemäß dem Lieferanten Werkzeug/Gussmodellkosten vergüten, gehen die Werkzeuge/Gussmodelle in unser Alleineigentum über, wenn nicht seitens des Lieferanten vor Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es sich nur um die anteilige Berechnung von Werkzeug/Gussmodellkosten handelt.

12.5 Werkzeuge/Gussmodelle, deren Kosten von uns ganz oder teilweise vergütet wurden, hat der Lieferant für uns auf die Dauer von drei Jahren nach der Beendigung der letzten Lieferung kostenfrei zu lagern. Nach Ablauf der Lagerfrist hat uns der Lieferant die Übernahme der Werkzeuge/Gussmodelle anzubieten, soweit er eine weitere

Aufbewahrung nicht berücksichtigt. In keinem Fall ist der Lieferant berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Besitz an Werkzeugen/Gussmodellen aufzugeben, diese zu veräußern oder zu verschrotten.

§ 13. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten sind wir nicht einverstanden.

13.2 Die dem Lieferanten von uns überlassenen Unterlagen zu Herstellung des Liefergegenstandes bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Herstellung des Liefergegenstandes benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Durchführung der Lieferung oder auf Verlangen sind sie uns umgehend vollständig einschließlich aller Kopien zurückzugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben für uns anfertigt. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen an uns übergeht und die Unterlagen vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

13.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen. Soweit der Lieferant Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z.B. Unterlieferanten zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.

§ 14. Schlussbestimmungen

14.1 Der Lieferant ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene im Sinne des Datenschutzrechts, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden, soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung notwendig ist. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

14.2 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in Gmunden.

14.3 Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.4 Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich

von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

14.6 Für alle aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche gilt ausschließlich das für A-4810 Gmunden örtlich und sachlich zuständige Gericht als vereinbart.